

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ersteinst

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
51. Jahrgang.

Nr. 99.

Donnerstag, den 25. August

1904.

Die militärischen Herbstübungen betreffend.

Anlässlich der im Herbst dieses Jahres im diesseitigen Verwaltungsbezirke statt-
findenden militärischen Übungen wird folgendes bestimmt:

- 1) Zur Vermeidung von Unfällen sind alle **Gerätschaften**, die solche verursachen
könnten, wie Pflüge, Eggen, Walzen, Wagen und dergleichen von den Feldern
während der Wandertage zu entfernen und in den Gehöften aufzuheben.
Steinbrüche, Gruben, tiefliegende Teiche, Torfstiche, Moraste oder andere
gefährliche Stellen sind durch schwarze Flaggen oder durch weithin sichtbare Stangen,
an deren Spitzen Strohwische zu befestigen sind, kenntlich zu machen oder durch
Strohseile abzustechen.
- 2) Das Publikum hat sich nur an die geordneten Wege zu halten; das Betreten und
Ablaufen der Fluren wird wegen der dadurch entstehenden Flurschäden u. f. w.
ausdrücklich untersagt.
- 3) Den Anordnungen der zur polizeilichen Aufsichtsführung beauftragten königlichen
Gendarmen und der durch Ringtragen von weihem Metalle mit königlichen
Wappen in Gelb kenntlichen Feldgendarmen ist unweigerlich Folge zu leisten.
- 4) Zur möglichst **Einschränkung der Flurschäden** wollen die **Besitzer und
Pächter** von Grundstücken in ihrem **eigenen Interesse** dafür sorgen, daß
a. **bis zum Beginne der Übungen** das **Abernten der Getreidefelder**
und das **Einbringen des Grummetts**, soweit irgend möglich, **beendet**
ist, und daß **Getreidepuppen** nicht unnötig auf den Feldern **sehen**
bleiben,
b. die mit besonders wertvollen Früchten bestandenen und von den Truppen
deshalb tunlichst zu schonenden Fluren, wie Rogg-, Kraut-, Flachs-, Rüben-
felder u. f. w. durch **Ausrecken zahlreicher Strohwische** schon in die
Ferne hin **kenntlich gemacht werden**; eine Ausdehnung dieser Maß-
regel auf Flurstücke, deren Betreten nur geringen Schaden verursachen
kann, insbesondere auf kleinere Kartoffelfelder, Wiesenstücke u. f. w. em-
pfehlen sich nicht, da diese Felder vielfach von den Truppen nicht umgangen
werden können.
c. **junge Solanumpflanzungen** (Schonungen), wie überhaupt alle von der
Benutzung durch Truppenübungen ausgeschlossenen Grundstücke, wie Pflanz-
gärten, land- und forstwirtschaftliche Versuchstationen u. f. w., deren Kultur-
zustand nicht schon von Weitem für Jedermann deutlich erkennbar ist,
durch **Anbringung von Warnungstafeln noch ganz besonders**
bezeichnet werden.

Beschädigungen, welche **nicht durch die Truppenübungen selbst**, sondern
auf andere Weise, insbesondere dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das **recht-
zeitige Abernten unterlassen** haben, begründen nach dem Gesetze **keinen Anspruch**
auf Vergütung. Ebenfalls begründen Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die
Beteiligten wissen mußten, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört
werden würden, einen Anspruch auf Schadloshaltung.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen unter 1 bis 3 werden mit **Geld-
strafe** bis zu 60 M. oder **Haft** bis zu 14 Tagen geahndet, falls nicht dadurch nach
anderen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sein sollten.

Schwarzenberg, am 20. August 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Jani, Regierungsassessor.

646. II.

Sch.

Flurschäden betreffend.

Die Abschätzung der durch die bevorstehenden Truppenübungen entstehenden Flur-
schäden wird vom 20. September ab erfolgen.

Alle Grundstückeigentümer oder Pächter, welche Entschädigungsansprüche erheben
wollen, haben diese bei dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher anzumelden.

Eine Aberntung der beschädigten Feldfrüchte ist nur erlaubt, nachdem sie von dem
Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher **ausdrücklich** gestattet worden ist. Erfolgt die Ab-
erntung ohne diese Erlaubnis, so laufen die Eigentümer Gefahr, für die behaupteten Be-
schädigungen keine Vergütung zu erhalten. Es haben deshalb die Beschädigten unmittelbar
nach Eintritt der Beschädigung die Entscheidung des Gemeindevorstandes (Gutsvorsteher)
darüber einzuholen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder statthaten
hat. Die Aberntung wird dann angeordnet werden, wenn bei dem Verbleiben der Früchte
auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde.

Ordnet der Gemeindevorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Einschätzungs-
kommission an, so wird von ihm unter Zuziehung zweier unparteiischen Ortsangehörigen

Japanische Leistungsfähigkeit.

Der gegenwärtige Stand der Ereignisse in Ostasien bildet
nach der, wie es scheint, fast völligen Vernichtung der russischen
Flotte einen vorläufigen Abschluß der japanischen Flottentätigkeit.
Wenn die voraussichtliche Ruhe für das Gros der japanischen
Flotte sich vielleicht auf einige Monate erstreckt, so wird
die Flotte doch in der Lage sein, von einer Anspannung und
einer Leistung auszuruhen, die in der Seerriegeschichte völlig
ohne Beispiel dasteht. Die japanische Flotte befindet sich seit dem
Februar, d. h. seit einem Zeitraum von sechs Monaten, fast un-
ausgesetzt unter Dampf und in Schlachtbereitschaft. Was das
heißt, läßt sich kaum in wenigen Worten zusammenfassen.
Deutschland hat seinerseits in Seerriegen noch kaum eine Er-
fahrung. Wenn aber etwas zum Vergleich herangezogen werden
kann, so ist es vielleicht die Blockade der ostafrikanischen Küste
während des Jahres 1889 unter Admiral Deinhardt. Hier war
von einer dauernden Gefechtsbereitschaft, von einem dauernden
Unterampfhalten des Kreuzergeschwaders zwar keine Rede, wohl
aber von einer fortgesetzten Anspannung der Offiziere und Mann-
schaften durch Kreuzfahrten mittels der Barkassen und Boote zur
Unterdrückung des Sklavenhandels. Jeder, der an dieser Blockade
teilgenommen hat, wird sich der außerordentlichen Anstrengungen

erinnern. Ungleich größer ist die Leistung, welche die japanische
Gesamtslotte hinter sich hat.

Inwieweit das Flottenmaterial darunter gelitten hat, ist
nicht zu übersehen und wird kaum jemals der Öffentlichkeit über-
geben werden. Daß die üblen Einwirkungen auf die Schiffe
trotz der gewaltigen Anstrengungen nicht so groß gewesen sind,
wie man glaubte fürchten zu müssen, scheinen die letzten Ereig-
nisse sowohl beim Geschwader des Admirals Togo wie beim Ge-
schwader des Admirals Kamimura zu beweisen. Ja, selbst die
Einbuße an Geschwindigkeit scheint nicht so groß gewesen zu sein,
wie man mit Recht glauben annehmen zu dürfen. Es kann
vorausgesetzt werden, daß die Schiffe einzeln aus dem Geschwader-
verband gelegentlich herausgezogen worden sind und in den japani-
schen Staatsboots wenigstens die notwendigen Ausbesserungen,
Reffel- und Bodenreinigungen erfahren haben. Immerhin aber
läßt sich aus der bisherigen Tätigkeit der japanischen Flotte die
Lehre ziehen, daß die bis zum höchsten Maße angespannte Feuer-
wirkung der großen Schiffsgeschütze eine geringere Wirkung auf
die Schiffskörper ausübt, als man glaubte fürchten zu
müssen, und daß ferner die auf den japanischen Schiffen zur
Verwendung gekommenen Reffelsysteme ihre Gewaltprobe außer-
ordentlich gut bestanden haben. Es mag dabei bemerkt werden,
daß ein Teil der japanischen Kriegsschiffe mit einem von dem

japanischen Flotteningenieur Miyabara erfundenen Reffelsystem
versehen sind.

Eine der wichtigsten Fragen für ein Geschwader, die Kohlen-
übernahme, ist in Japan in mehr als hervorragender Weise ge-
regelt. Nagasaki gehört zu den drei Welthäfen, in denen die
Kohlenübernahme am schnellsten und einfachsten sich vollzieht.
Diese drei Häfen sind Nagasaki, Port Said und St. Thomas,
wobei Nagasaki die Führung behauptet.

Weit höher als die Widerstandsfähigkeit des schwimmenden
Materials, ist der Geist der japanischen Besatzung vom kom-
mandierenden Admiral bis zum letzten Schiffsjungen herunter
einzuschätzen. Bis zu einem gewissen Grade erklärlich wird dieser
durch die Umstände, daß Japan in viel höherem Grade wie Eng-
land eine für die See geborene und mit ihr vertraute Bevölke-
rung besitzt. Das erklärt sich ziemlich einfach aus dem Umstand,
daß infolge der japanischen Ernährungsweise und des außerordent-
lich starken Verbrauchs an Fischen die Fischerbevölkerung un-
gemein viel größer ist, als beispielsweise in England. Wer jemals
japanische Fischer, Robbenjäger und Seehundsjäger bei der
Arbeit oder heimkehrend gesehen hat, bedarf hierüber keiner Be-
lehrung.

Nicht ohne Interesse ist es mit Rücksicht auf die körperliche
Widerstandsfähigkeit der Japaner und zwar nicht nur mit Bezug

der Umfang des Schadens festgestellt. Erst nachdem diese Feststellung erfolgt ist, darf mit
der Aberntung begonnen werden.

Da übrigens erfahrungsgemäß die sichtbaren Spuren milder schwerer Beschädigungen
besonders in Kartoffeln und Klee innerhalb zweier Wochen zuweilen fast völlig verschwinden,
empfiehlt es sich, namentlich vereinzelte beschädigte Stellen in großen unübersichtlichen Flur-
stücken sofort nach Eintritt der Beschädigung durch Stangen, Strohwische, Pflöcke und
dergleichen kenntlich zu machen.

Schwarzenberg, den 20. August 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Jani, Regierungsassessor.

Sch.

Herr Kaufmann Gustav Emil Schlegel hier hat als Grundstücksanlieger **Antrag**
auf Einziehung des zwischen Gartenstraße und Neugasse hier selbst liegenden
Gäßchens, Nr. 69 des Flurbuchs, **gestellt**.

Nachdem von den städtischen Kollegien die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens
beschlossen worden ist, wird der Einziehungsantrag gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über
die Wegebaupflicht, vom 12. Januar 1870 mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß **etwaige**
Einwendungen gegen die Wegeeinziehung innerhalb drei Wochen, vom
Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, unter Begründung des
Widerspruchs bei dem unterzeichneten Stadtrate **schriftlich** anzubringen sind.

Stadtrat Eibenstock, den 20. August 1904.

Hesse.

Müller.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **be-
rechtigt** alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei
Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und
Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben,
- 7) entweder
a. im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres
bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur Bürger-
rechtserwerb berechneten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
c. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Diejenigen Einwohner hiesiger Stadt, welche nach vorstehendem entweder berechtigt
oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden hierdurch aufgefordert,
sich hierzu bis zum

10. September 1904

schriftlich oder mündlich in der Ratsregistratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung seitens der zum Erwerbe des Bürgerrechts ver-
pflichteten Personen zieht eine Geldstrafe von 15 Mark bez. entsprechende Haftstrafe nach sich.

Stadtrat Eibenstock, am 24. August 1904.

Hesse.

Müller.

Versteigerung.

Sonnabend, den 27. August 1904, Vormittag 11 Uhr

sollen in der Restauration „Zum Stern“ hier folgende daselbst eingestellte Pfänder, als
ein **Herren-Fahrrad** und eine **goldene Damenuhr** mit **Kette** und **Stiel** an den
Reisbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 18. August 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.